Hamburg
- ISIN DE 0007480204 –

Eindeutige Kennung des Unternehmensereignisses: DEQ012024DIV

Dividendenbekanntmachung und Bekanntmachung über Gewinnverwendungsbeschluss

Die außerordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 8. Januar 2024 hat unter Berücksichtigung des bereits von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2023 gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses beschlossen, einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 149.080.813,05 € zur Ausschüttung einer weiteren Dividende von 1,95 € je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden.

Unter Berücksichtigung des bereits von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2023 gefassten Gewinnverwendungsbeschlusses ergibt sich damit insgesamt folgende Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022:

Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2022:	**691.160.885,44 €**
- Ausschüttung einer Dividende von 2,50 € je dividendenberechtigter Stückaktie, wie in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2023 beschlossen und bereits am 1. September 2023 gezahlt:	191.160.797,50 €
- Ausschüttung einer weiteren Dividende von 1,95 € je dividendenberechtigter Stückaktie:	149.080.813,05 €
Ausschüttung insgesamt:	**340.241.610,55 €**
Verbleibender Gewinnvortrag:	**350.919.274,89 €**

Die Auszahlung der weiteren Dividende von 1,95 € je dividendenberechtigter Stückaktie erfolgt ab dem 11. Januar 2024 über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch die depotführenden Kreditinstitute. Hauptzahlstelle ist die DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.

Die weitere Dividende von insgesamt 1,95 € je dividendenberechtigter Stückaktie wird in Höhe von 1,88 € aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet.

Für den Teil der weiteren Dividende, der nicht aus dem steuerlichen Einlagekonto geleistet wird (0,07 €), erfolgt die Auszahlung grundsätzlich unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375%) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer entfällt bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag mit ausreichendem Freistellungsvolumen vorgelegt haben.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Soweit die weitere Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, erfolgt die Auszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionären unterliegt der diesbezügliche Teil der weiteren Dividende im Regelfall nicht der Besteuerung und eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der weiteren Dividende insoweit nicht verbunden. Die Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto gilt steuerlich als Rückgewähr von Einlagen und mindert – nach Auffassung der Finanzverwaltung – insoweit die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Hamburg, im Januar 2024

Deutsche EuroShop AG

Der Vorstand